

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Kontaktdaten:

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 04

2018

Ehrungen

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrensperge des FSA an
Volker Woche
SV Eintracht Gommern

Ehrenplakette des FSA an
Hans-Georg Günther
SG Blau-Weiß Gerwisch

Ehrennadel des FSA in Gold an
Jürgen Dippe
SV Cochstedt 1930

Otto Stypa
MSV Eisleben

Manfred Werner
SG ZW Karsdorf

Harald Lindemann
FC Einheit Wernigerode

Helmut Homann
FC Einheit Wernigerode

Nico Motejat
TuS Schwarz-Weiß Bismark

Hermann Schulze
SV Grün-Weiß Potzehne

Andreas Kroggel
TSV Adler Jahrstedt

Gerald Brandt
SSV Samswegen 1884

Heiko Hornig
SSV Samswegen 1884

Jubiläen

Seinen 70. Geburtstag beging am 04.05.2018 Peter Ruzik
– Staffelleiter Nachwuchs Verbandsliga

Seinen 90. Geburtstag begeht am 24.05.2018 Dr. Klaus
Dechant – Ehrenmitglied des FSA

Seinen 80. Geburtstag begeht am 05.06.2018 Erhard
Hölzel – ehemaliger KfV-Präsident Jerichower Land

Seinen 50. Geburtstag begeht am 09.07.2018 Roland
Völkel – Staffelleiter Nachwuchs Landesliga

Seinen 70. Geburtstag begeht am 14.07.2018 Peter Göcke
– Mitglied des Verbandsgerichtes

Seinen 80. Geburtstag begeht am 13.08.2018 Ulrich
Kammrad – Mitglied der Ehrungskommission

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr
herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Beschlüsse über Änderungen der Spielordnung, Jugendordnung, Finanz- und Wirtschaftsordnung, Schiedsrichterordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des FSA gefasst

- mit Gültigkeit ab 01.07.2018 -

Auf der Verbandsvorstandssitzung am 27./28.04.2018 wurden folgende Änderungen beschlossen (*Änderungen in fett/kursiv*).

Spielordnung des FSA

Änderung § 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

1. Nach einem Einsatz eines Spielers oder einer Spielerin in einem Pflichtspiel (siehe § 14 SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartefrist von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- a) Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis) möglich ist.*
- b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele*

.... die folgenden Punkte 2 bis 7 bleiben unberührt

Spielordnung des FSA

Änderung Alt § 13 a in Neu § 12 a
Neu mit der Bezeichnung „Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine“

Keine inhaltliche Änderung

Spielordnung des FSA

Änderung § 13 a Neu - Meldung von Schiedsrichtern

- 1) Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männer- und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen.*
- 2) Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen.*
- 3) Neu gegründete A- und B-Juniorenmannschaften sowie Jugendfördervereine werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.*
- 4) Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV/SfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen*

Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.

5) Neu gegründete Spielgemeinschaften der A- und B-Junioren werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.

6) Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) im Vorjahr eine eigene Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend § 13 a, Ziffer 5 nicht. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.

7) Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Schiedsrichteranzahl eines Vereins ist grundsätzlich der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern.

8) Die Vereine melden entsprechend Ziffer 1 ihre Schiedsrichter für die folgende Saison nach den Meldevorgaben der KfV/SfV. Weicht der vorgegebene Meldetermin der KfV/SfV von Ziffer 7 ab, so gilt der vorgegebene Meldetermin als Stichtag entsprechend Ziffer 7.

9) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein entsprechend § 4 a der Schiedsrichterordnung auf das Pflichtsoll angerechnet werden.

10) Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

11) Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KfV/SfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV die zuständigen Sportgerichte angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen.

12) Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens 15 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt.

13) Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen 7 Pflichtspiele absolviert haben. Die KfV/SfV können abweichende Regelungen unterhalb der 7 Pflichtspiele treffen.

14) Beobachter, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KfV/SfV berufen werden, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der

Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.

15) Die Anrechenbarkeit einer Ansetzung als Schiedsrichter oder Beobachter erfolgt nur, wenn diese durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss oder –ansetzer erfolgte.

16) Die Geldstrafen aus Sanktionen entsprechend § 37 a der ReVO sind vorrangig für die Schiedsrichteraus- und –weiterbildung zu verwenden.

Spielordnung des FSA

Änderung § 18 Ziff. 2 f) Neu

Planung und Organisation des Spielbetriebes

§ 18 Ziff. 2 f) Neu

....

f) Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei (2) Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielordnung des FSA

Änderung § 19 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des FSA wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren-Verbandsliga
- Frauen-Verbandsliga
- Nachwuchs-Verbandsligen
- Herren-Landesligen
- Frauen-Landesligen
- Herren-Landesklassen
- Nachwuchs-Landesligen
- **Kreisoberliga**
- **Frauen-Regionalklasse**
- **Kreisliga / und weiterer Kreisspielbetrieb**

2. Die Spielklasseneinteilung obliegt den verantwortlichen Verbandsorganen des FSA und der KfV.

Schiedsrichterordnung des FSA

Änderung § 2 und 3 – Organe und Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

§ 2 Organe

.....

(3) Die Besetzung, die Amtszeit, die Berufung und Abberufung der Mitglieder richtet sich nach den Regelungen der Satzung (§§ 29 und 31). In den Ausschüssen sollen ehemalige bzw. anerkannte aktive Schiedsrichter berufen werden.

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) ~~(4)~~ Die Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses ergeben sich aus § 31 der Satzung.

(2) Ergänzend hat der Verbandsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen:

- a) ~~Seite 3 von 7~~ die Sicherstellung einer einheitlichen Regelauslegung,
- b) Die Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens im Verband

Die nachfolgenden Punkte bleiben unberührt.

Schiedsrichterordnung des FSA

Änderung § 3 Ziffer 5) Neu

Ziffer 1 – 4 bleiben

...

5) Beobachter, die entsprechend Ziffer 4 nicht mehr als Schiedsrichter aktiv sind, werden durch den Schiedsrichterausschuss des FSA für die zuständigen Spielklassen auf Landesebene oder die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV für ihre zuständigen Spielklassen berufen. Beobachter werden entsprechend § 13 a Ziffer 14 auf das Pflichtsoll der zu stellenden Schiedsrichter für ihren Verein angerechnet. Der anrechenbare Verein des Schiedsrichters zum Pflichtsoll ist vom berufenden Schiedsrichterausschuss mit der Berufung schriftlich vom Beobachter abzufordern. Diese Abforderung muss vom anrechenbaren Verein ebenfalls unterschrieben werden, der somit Kenntnis erlangt. Schiedsrichterbeobachter unterliegen nicht dem § 4 a der Schiedsrichterordnung, jedoch können sie in jedem Spieljahr nur für einen Verein angerechnet werden.

Schiedsrichterordnung des FSA

Ergänzung Neu § 4a - Vereinswechsel von Schiedsrichtern

1. Schiedsrichter haben das Recht ihren Verein selbst zu wählen, den Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel grundsätzlich keiner Wartefrist.

2. Das Schiedsrichtersoll der Vereine wird von dem Vereinswechsel eines unter Absatz (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:

a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres im Zuständigkeitsbereich des FSA, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins.

b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende im Zuständigkeitsbereich des FSA, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins.

c) Erfolgt der Vereinswechsel entsprechend b) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des FSA und der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel schriftlich zu, erfolgt die Anrechenbarkeit zum Schiedsrichtersoll entsprechend a).

d) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Pflichtspielbetrieb des FSA für das neue Spieljahr gemeldet werden, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll eines neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach a) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. erfolgt ist.

e) Meldet ein Verein des FSA einen Schiedsrichter, der während des laufenden Spieljahres aus einem anderen Landesverband in den Zuständigkeitsbereich des FSA wechselt, so erfolgt die Anrechenbarkeit für den meldenden Verein auf das Pflichtsoll der Schiedsrichter sofort für das laufende Spieljahr. Ein

vorhandenes Defizit im Pflichtsoll kann somit für das laufende Spieljahr ausgeglichen werden, wenn der Schiedsrichter ausschließlich für diesen Verein als Schiedsrichter tätig ist.

f) Meldet ein Verein einen Schiedsrichter, der mindestens zwei (2) Jahre nicht als Schiedsrichter gemeldet war, erfolgt die Anrechenbarkeit auf das Pflichtsoll entsprechend e).

3. Erfolgt der Vereinswechsel im Kalenderjahr der Schiedsrichterausbildung oder im darauf folgenden Kalenderjahr, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des FSA, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,00 (dreihundert) EUR, unabhängig von der Spielklasse, zu zahlen.

4. Die unter Ziffer 1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet einen Vereinswechsel innerhalb des KfV/SfV unmittelbar, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Vereinswechsel, schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses anzuzeigen. Zudem ist auch der bisherige Verein schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Entscheidend für die Zuordnung eines unter Ziffer 1) genannten Schiedsrichters zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach Ziffer 2) ist ausschließlich das Datum des Eingangs der schriftlichen Anzeige des Vereinswechsels beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen KfV/SfV. Bei einem Einschreiben gilt das Datum des Poststempels.

6. Wechselt ein unter Ziffer 1) benannter Schiedsrichter in einen anderen Landesverband ist er verpflichtet dies unmittelbar, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Landesverbandswechsel, schriftlich dem bisherigen Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des KfV/SfV anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig der Schiedsrichterausweis abzugeben und der wechselnde Schiedsrichter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.

7. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband in den Zuständigkeitsbereich des FSA oder findet ein kreisübergreifender Schiedsrichterwechsel im FSA statt, erfolgt die Anmeldung des neuen Schiedsrichters über den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen neuen KfV/SfV schriftlich beim FSA (Geschäftsstelle), der die Umschreibung veranlasst und einen neuen Schiedsrichterausweis ausstellt.

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

Die Ziffer 8 im § 37 wird komplett gestrichen

~~8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend~~

~~§ 13 Ziffer 6 Spielordnung~~

~~Geldstrafen:~~

~~a) im ersten Jahr~~

~~oberhalb der Verbandsliga 200 – 500 €~~

~~Verbands- und Landesliga 160 – 350 €~~

~~Landesklasse 100 – 200 €~~

~~Kreisebene 80 – 150 €~~

~~b) im zweiten Jahr~~

~~oberhalb der Verbandsliga 400 – 800 €~~

~~Verbands- und Landesliga 310 – 500 €~~

~~Landesklasse 200 – 350 €~~

~~Kreisebene 160 – 250 €~~

~~c) ab dem dritten Jahr~~

~~oberhalb der Verbandsliga 600 – 1200 €~~

~~Verbands- und Landesliga 460 – 700 €~~

~~Landesklasse 310 – 500 €~~

~~Kreisebene 260 – 350 €~~

~~d) ab dem vierten Spieljahr~~

~~Geldstrafe von 1600 – 2500 €-~~

~~Spielverbot für Mannschaften~~

~~e) Liegt zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei § 37, Ziffer 8a)~~

~~f) Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Jahr der Nichterfüllung fortlaufend weiter. Dabei sind die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind.~~

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 37 a Neu – Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

1) Die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 13 a der Spielordnung (SpO) wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich.

2) Die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote zur Schiedsrichterausbildung, so dass eine Ausbildung bei Bedarf auch im laufenden Spieljahr möglich ist.

3) Melden die Vereine nicht entsprechend § 13 a der SpO die erforderliche Anzahl an Schiedsrichter, sind je fehlender Schiedsrichter nachfolgende Geldstrafen und Sanktionen zu erheben:

a) im ersten Jahr (Sanktionsstufe 1)

oberhalb der Verbandsliga: 350 – 500 €

Verbands- und Landesliga: 150 – 350 €

Landesklasse: 100 – 250 €

Kreisebene: 80 – 150 €

b) im zweiten Jahr (Sanktionsstufe 2)

oberhalb der Verbandsliga: 400 – 800 €

Verbands- und Landesliga: 300 – 500 €

Landesklasse: 200 – 350 €

Kreisebene: 120 – 200 €

c) im zweiten Jahr (Sanktionsstufe 3)

oberhalb der Verbandsliga: 600 – 1200 €

Verbands- und Landesliga: 450 – 700 €

Landesklasse: 300 – 450 €

Kreisebene: 200 – 350 €

d) im zweiten Jahr (Sanktionsstufe 4)

oberhalb der Verbandsliga: 1400 – 1600 €

Verbands- und Landesliga: 1000 – 1400 €

Landesklasse: 700 – 1000 €

Kreisebene: 500 – 700 €

e) Bei Verstoß entsprechend 3c) oder 3d) (Sanktionsstufen 3 und 4) ist neben der Geldstrafe auch mit Punktabzug, unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter, zu erkennen:

- im 3. Jahr: 3 Punkte
- im 4. Jahr: 6 Punkte
- ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte

Bei Anträgen der Schiedsrichterausschüsse entsprechend § 13 a, Ziffer 11 nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß e) auf das folgende Spieljahr.

Dieser Punktabzug wird bis zum 31.05. des Spieljahres, indem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde, ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter-Soll eines Vereins durch Neuausbildung, unter Beachtung § 13a, Ziffer 13, ausgeglichen wird.

4) Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren (Sanktionsstufen) wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr / höchster Sanktionsstufe bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Landes- und Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft im Landes- und Kreisspielbetrieb. Sofern zwischenzeitlich keine Mannschaft eines betroffenen Vereins/Mitglieds am Spielbetrieb im Landes- und Kreisspielbetrieb beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für die Dauer von zwei Jahren.

5) Liegt zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei § 37 a Ziffer 3 a (Sanktionsstufe 1). Im Übrigen werden die Sanktionsstufen nacheinander durchlaufen.

6) Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Jahr der Nichterfüllung (Sanktionsstufe 1) fortlaufend weiter. Dabei sind die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind.

7) Das Sportgericht des FSA ist immer dann zuständig, wenn die höchst eingestufte Mannschaft des Vereins auf bzw. oberhalb der Landesebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KFV / SFV zur Verfügung gestellt, dem der betreffende Verein / Mitglied angehört.

8) Manipulationen, die den Inhalt der vorstehenden Regelungen unterlaufen, können im Rahmen bestehender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes zum Verfahrensgegenstand werden. Hierzu gehören auch unlautere Machenschaften in der Sache.

Übergangsbestimmungen lt. Beschluss

a) Die Vereine, die mit Beendigung des Spieljahres 2017/2018 bereits den Bestimmungen des § 37 a, Ziffer 3a), 3b) und 3c) der ReVO verwirklicht haben, werden ab dem Spieljahr 2018/19 in die nächsthöhere neu festgelegte Sanktionsstufe entsprechend der dann vorhandenen Nichterfüllung eingeordnet, in Bezug auf die zu verhängenden Geldstrafen nach Ziffer 3.

b) Die Vereine, die bereits die Sanktionsstufe 4 (Ziffer 3d) oder mehr Jahre der Nichterfüllung erreicht haben, werden ab dem Spieljahr 2018/19 in der entsprechenden Sanktionsstufe der Neufestlegung weitergeführt, in Bezug auf die zu verhängenden Geldstrafen nach Ziffer 3.

c) Mit Inkrafttreten des § 37 a gilt für alle Vereine, egal in welcher Sanktionsstufe sie sich befinden, dass der Punktabzug nach Ziffer 3 e) in die Sanktionsstufe Null gesetzt wird und ausschließlich die Berechnungsgrundlage für die Ziffer 3e) am 01.07.2018 beginnt.

Jugendordnung des FSA Änderung § 4 Spielorganisation

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

A-Junioren: (U19/U18)
A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/innen: (U17/U16)
B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/Innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/innen: (U15/U14)
C-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/innen: (U13/U12)
D-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/innen: (U11/U10)
E-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/innen: (U9/U8)
F-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/innen: (Bambini/U7)
G-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, F/G gebildet werden und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt

werden. Die Zurückstellung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich.

Ziffer 1

Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich **nur** in der nächsthöheren folgenden Altersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel **in ihre eigene Altersklasse** keiner Wartefrist.

Die Ziffern 2 bis 6 bleiben erhalten und sind von Änderungen unberührt.

Jugendordnung des FSA

Änderung § 6 a Punkt 6 – Zweitspielrecht für Juniorinnen

6. Der schriftliche Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes (Vorlage) wird durch den Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt beurteilt und im Folgenden durch die Passstelle weiter bearbeitet. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im FSA, dessen Zustimmung, die Zustimmung des aufnehmenden Vereins sowie die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter. Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. ~~Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Pflichtspiel beim Frauen- und Mädchenausschuss des FSA einzureichen. Danach wird kein Zweitspielrecht für die laufende Saison erteilt.~~ Das Zweitspielrecht endet mit Ablauf der Spielserie jeweils zum 30.06. (§6 Ziffer 1 JO benennen.) Die Dauer des Zweitspielrechtes wird auf einem neu auszustellenden Spielerpass vermerkt. Die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Zweitspielrechtes hat mit der Abgabe des originalen Spielerpasses in der Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen. Für die Einarbeitung der Juniorin mit Zweitspielrecht in die Spielerinnenmeldeliste ist der Verein in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Staffelleiter selbstständig verantwortlich.

Jugendordnung des FSA

Änderung § 11 Einsatz von Junioren in Männermannschaften

1. ~~Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Männermannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind diese nicht spielberechtigt im Sinne des § 38, Abs. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung. Junioren können in Männermannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung).~~
2. **17-jährige A-Junioren kann eine Spielerlaubnis für alle Männermannschaften ihres Vereins erteilt werden.**
Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) **schriftlicher Antrag des Vereins mittels Formular „Spielberechtigung von Junioren in Männermannschaften“**
 - b) **schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters**

- c) **Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**
- d) **Ununterbrochene Spielerlaubnis für den Stammverein im letzten Spieljahr (gilt auch für Spielgemeinschaften ohne Männermannschaft im Verein)**

Besteht für A-Junioren keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für die Männermannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder Gastspielerlaubnis gegeben ist. Diese Spielerlaubnis wird ausschließlich durch den Verbandsjugendausschuss nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a), b), c) und d) nach Prüfung der dargelegten Umstände erteilt. Als nähere Umgebung gilt grundsätzlich: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 20 km.

Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in Männermannschaften ist auch dann möglich, wenn der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung hatte.

Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in Männermannschaften ist auch dann möglich, wenn der 17-jährige nachweislich seit 24 Monaten nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat und/ oder sein ehemaliger Verein nicht zu den Mitgliedern des FSA gehört.

Die Spielberechtigung für den Einsatz in Männermannschaften wird entzogen, wenn die A-Junioren des Stammvereins, Spieler mit Gastspielgenehmigungen in diesen Vereinen oder A-Junioren als Spielgemeinschaft sich in der laufenden Spielserie vom Spielbetrieb zurückziehen.

Ziffer 3 bis 5 bleiben unberührt.

Jugendordnung des FSA

§ 12 b Neu – Verbandsübergreifende Jugendspielgemeinschaft

Die Bildung von verbandsübergreifenden Jugendspielgemeinschaften, die zur Aufrechterhaltung des Juniorenspielbetriebes der beteiligten Vereine in den jeweiligen Altersklassen dienen, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **Es können sich grundsätzlich bis zu vier Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.**
- **Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein muss gesondert dargelegt werden, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb seines jeweiligen KfV/ SFV bzw. FSA ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer Mannschaft ausreichen und die organisatorischen sowie territorialen Voraussetzungen für die Bildung einer**

Jugendspielgemeinschaft im eigenen Fußballverband ungünstiger seien.

- **Für die verbandsübergreifende Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der Mannschaft der Spielgemeinschaft mitwirken.**
- **Die Spielgemeinschaft unterliegt der Satzung, Spiel- und Jugendordnung sowie der Gerichtsbarkeit und den Regelungen des jeweiligen Fußballlandesverbandes, unter dem sie den Spielbetrieb aufnimmt.**
- **Die Dauer der Spielgemeinschaft ist immer nur für ein Spieljahr möglich und muss bei beabsichtigter Weiterführung neu beantragt werden.**
- **Federführender Verein in der Spielgemeinschaft wird von den vertretenen Vereinen in gegenseitiger Absprache festgelegt. Dieser Verein haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.**
- **Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von verbandsübergreifenden Spielgemeinschaften im gesamten Nachwuchsbereich bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Jugendausschüsse der beteiligten Landesverbände.**
- **Der Antrag auf Erteilung einer verbandsübergreifenden Jugendspielgemeinschaft sollte vier Wochen vor Pflichtspielbeginn bestätigt bei der zuständigen Spielleitung vorliegen.**
- **Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Stammvereins. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft kann die Spielberechtigung nur unter Einhaltung der jeweiligen Wechselfristen und Entschädigungsrichtlinien erteilt werden.**
- **Ein Aufstieg in die Regionalliga sowie die Teilnahme an Pokalspielen des NOFV sind nicht möglich**

Jugendordnung des FSA Änderung § 14 Spieljahr

Ziffer 1 u. 2 bleiben erhalten.

3. Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne das die Zustimmung des anderen am

Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, **welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.**

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA § 12 (4) Sportgerichtsbarkeit

Den Verbandssportrichtern, Sportrichtern und Jugendsportrichtern kann für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- **20,00 Euro pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen**
- **15,00 Euro pro Beschluss für sportgerichtliche Endentscheidungen**
- **5,00 Euro pro Eröffnungs-, Verweisungs- und Hinweisbeschluss**

gewährt werden.

In dieser Pauschale ist das Sitzungsgeld inkludiert. Weitere Aufwendungen wie z.B. für Auszüge aus dem Vereinsregister sind nur bei Einreichung des Originalbeleges erstattungsfähig.

Hinweis: Meldungen für das Heft „FSA-KOMPAKT“ 2018/19 abgeben

Wir bitten um Rücksendung der beiliegenden Meldebögen bis spätestens 15.06.2018 an die FSA-Geschäftsstelle. Vielen Dank.

Informationen zur Wechselperiode I

Zutreffend für Senioren/innen, Spieler/innen des älteren A-Jugend-Jahrganges und dem älteren Jahrgang der B-Juniorinnen, auf der Grundlage der Beschlüsse der DFB-, FSA Spiel- und Jugendordnung.

Sprechzeiten

Zur Sicherstellung einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung ist eine Reduzierung telefonischer Anfragen, die den Arbeitsablauf ständig unterbrechen, unabdingbar. In der Zeit vom 02. Juli bis voraussichtlich 17. September 2018 ist die Passstelle nur telefonisch erreichbar.

- Sprechzeiten:
- Montag – Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr
- Telefon-Nr. : 03 91 / 8 50 28 15
- Fax-Nr.: 03 91 / 8 50 28 45

Hinweise für die Bearbeitung von Spielberechtigungen

Die schnellstmögliche Bearbeitung wird gewährleistet, wenn die Unterlagen auf dem Postweg oder im Online-Verfahren eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen werden zwecks Vervollständigung an die betreffenden Vereine komplett zurückgeschickt.

In den Vereinen sollte geklärt sein, wer für die Herausgabe von Spielerpässen und die Einreichung der Vereinswechselunterlagen zuständig ist.

Damit wir über den Postausgang lückenlos Auskunft geben können, ist es erforderlich, die Post grundsätzlich an die offizielle Vereinsanschrift zu schicken.

Frankierte Umschläge werden nicht berücksichtigt.

Einreichung per Fax und E-Mail

Übermittlungen von Passunterlagen mittels Fax und Mail, haben keine Gültigkeit und können bei der Bearbeitung nicht berücksichtigt werden.

Es werden in jedem Fall nur Original eingereichte Unterlagen anerkannt und bearbeitet.

Ausnahme: Nachträgliche Freigaben, diese können zur Fristenwahrung per Fax/Postfach übermittelt werden. Dabei gilt aber auch: Eingang beim FSA spätestens am 31.08.!

Aber bitte nur am 31.08.! Kommt eine nachträgliche Freigabe vorher, ohne Pass und Antrag, können wir diese leider nicht zuordnen. Eine nachträgliche Freigabe ist nach Einigung, grundsätzlich an den aufnehmenden Verein zu übergeben.

Wir bitten um dringende Einhaltung und raten, vor dem Versand der Originalunterlagen, Kopien oder Scans anzufertigen.

Online-Beantragungen

Für die Antragstellung Pass Online benötigen Sie die Kennung für das DFBnet Postfach.

Als Erstaussstellung, Vereinswechsel, nachträgliche Zustimmung und Abmeldung entsprechend der §§ 6 und 6a der FSA-Spielordnung möglich.

Im Rahmen der Antragserfassung muss der Verein weiterhin sämtliche Antragsunterlagen wie den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, eine Kopie eines amtlichen Dokumentes, Spielerpass/Passverlustbescheinigung oder den Nachweis der Abmeldung vorliegen haben.

Wie bisher ist die Antragstellung nur erlaubt, wenn eine Unterschrift vom Spieler oder gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Der Verein ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Original-Anträge für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und den Spielerpass, durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. **Die Einreichung der gesamten Unterlagen an die Passstelle entfällt.**

Bitte beachten Sie die dazugehörigen Nutzungsbestimmungen und Grundsätze!

Veröffentlicht auf der FSA-Homepage, Passstelle, Online Beantragung.

Was gehört alles zu den vollständigen Antragsunterlagen?

- Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (bitte aktuellen Antrag benutzen!)
Eine Vereinsunterschrift i.A. oder i.V. ist nicht zulässig – den Antrag darf nur eine im

Vereinsregister eingetragene Person unterschreiben.

- Kopie der Geburtsurkunde/amtli. Dokument (nur bei Erstaussstellungen im Nachwuchsbereich erforderlich!)

Zusätzlich bei Vereinswechsel:

Online-Abmeldung, Passverlustbescheinigung oder den Spielerpass, mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite. Der Zeitraum des letzten Spiels muss angegeben werden!

- Kopie der Abmeldung/Postkarte und des Einschreibebesuges. Aus dem Einschreibebesuch muss die Anschrift des abgebenden Vereins hervorgehen.
Oder, eine mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift versehene Abmeldebestätigung. Beides nur erforderlich, wenn der Pass dem Spieler nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen ausgehändigt wird.
- Liegt eine Online-Abmeldung vor und die Spielerlaubnis wird bei der Passstelle beantragt, so ist der Ausdruck der Pass Online-Spielberechtigung des Spielers, zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, einzureichen!

Abmeldung

Die Abmeldung sollte einen Tag nach dem letzten Spiel per Einschreiben erfolgen und ist bis zum 30.06. möglich (Kopie einbehalten!).

Geht einem Verein die Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Spielerpass (Vereinsstempel, rechtverbindliche Unterschrift, Abmeldedatum, letztes Spiel, usw.) innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen, per Einschreiben zu übersenden, oder mit einem entsprechenden Vermerk, an die Passstelle des FSA zu schicken. Jeder Verein hat auch die Möglichkeit, seine Spieler online abzumelden.

Sollten Änderungen in dem Spielerpass vorgenommen werden, können diese nicht anerkannt werden. Dazu ist eine schriftliche Erklärung auf Vereinskopfbogen erforderlich.

Wird eine Abmeldung persönlich abgegeben, sollte man sich auf einer Kopie, die Übergabe mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift, dem Vereinsstempel und dem Datum bestätigen lassen.

Abmeldungen, die per Fax, Mail oder Handy vorgenommen werden, entsprechen nicht den Festlegungen der FSA SpO (§ 6, Zi.1) und können somit keine Berücksichtigung finden.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist nicht ausgehändigt, kann der aufnehmende Verein die Spielerlaubnis bei der Passstelle, mit den dafür erforderlichen Unterlagen, wie dem Antrag auf einer Spielerlaubnis, dem Einschreibebesuch, die Kopie der Abmeldung beantragen.

Der bisherige Verein, wird von der Passstelle unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes aufgefordert.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes

abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Wechselperiode I : Abmeldung/Spielerlaubnis/Eingang

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.)
Abmeldung des Spielers bis 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben. Bei Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08. in der Passstelle, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt. Wurde die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielerlaubnis gehen nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wird die Spielerlaubnis trotz Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt. Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielerlaubnis zum 01.11. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird die Spielerlaubnis 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist (31.08.) gilt ausschließlich der Eingang der Unterlagen (Originale) beim Verband! Der Poststempel, eine Mail oder ein Fax ist nicht ausreichend!

Nachweis der Zahlung der Wechsel-Entschädigung

Die Entschädigungs-Regelungen für Amateure finden Sie im § 6, Zi. 3.2.1 SpO/FSA.

Durch den Nachweis der gezahlten Entschädigung an den abgebenden Verein gilt der Spieler als freigegeben. Die entsprechenden Beträge sind im o.g. § 6 der SpO nachzulesen bzw. zu errechnen. Diese Zahlungen sind auf den üblichen Wegen möglich (in bar, per Scheck oder durch Überweisung).

Steht beim abgebenden Verein kein entsprechender Ansprechpartner zur Verfügung, ist die Kontonummer nicht bekannt oder verweigert der abgebende Verein unzulässigerweise die Annahme des Entschädigungsbetrages, kann dieser Betrag beim Amtsgericht zur alleinigen Verfügung des abgebenden Vereins hinterlegt werden.

Die Hinterlegungsurkunde ersetzt sowohl die Empfangsbescheinigung als auch den bankbestätigten Überweisungsträger und führt zur Erteilung der Spielerlaubnis.

Mehrfache Vereinswechsel

Wenn für einen Spieler Anträge auf Vereinswechsel von verschiedenen Vereinen eingehen, dann wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der die vollständigen Vereinswechselunterlagen zuerst vorgelegt hat. Der Vorgang wird jedoch an das zuständige Sportgericht übergeben.

Rückkehr zum alten Verein

Spieler, die sich bis zum 30.06. abgemeldet hatten und für die neue Saison eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten haben, können jederzeit zu ihrem alten Verein zurückkehren und auch für diesen wieder die

sofortige Spielerlaubnis erhalten, wenn sie für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel ausgetragen haben und der Verein dem Wechsel zustimmt.

Zweitspielrecht § 5a der FSA-Spielordnung

Antrag befindet sich auf unserer Homepage. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an SK Markus Scheibel, 0391-8502814.

FSA Jugendordnung § 6, Gast- bzw. Zweitspielrecht

Anträge befinden sich auf unserer Homepage. Telefonische Anfragen, richten Sie bitte an SK Lutz Rachholz, 0391-8502816.

Regelungen für Vertragsspieler

Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der SpO von FSA §§ 10a (2), 11 und 12 und DFB vorgenommen.

Möchte ein Verein einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten, muss der Verein in diesem Fall den abgebenden Verein von seiner Absicht informieren.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn der Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Folge ist, dass der Spieler nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr über eine gültige Spielerlaubnis für seinen bisherigen Verein verfügt.

Für den Fall, dass der Spieler weiterhin sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein ausüben möchte, ist es konsequenterweise erforderlich, dass bei der FSA-Passstelle ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit dem bisherigen Spielerpass eingereicht wird.

- Wechselperiode I (01.07. – 31.08.)
- Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mindestens 250 €/Monat (einkommenssteuerpflichtiges Entgelt)
- die vorzeitige Vertragsauflösung vor Ende des ersten Vertragsjahres führt zum Erlöschen der Spielerlaubnis
- der Nachweis der Abführung von Steuern und Abgaben, hat binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn zu erfolgen und endet bei Vertragsablauf
- die Veröffentlichung der Vertragsabschlüsse erfolgt über unsere Homepage, Passstelle.

Zur Fristenwahrung ist entscheidend, wann der Antrag in der Geschäftsstelle eingeht - nicht der Poststempel.

Bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, kann der Verein die Spielberechtigung für einen Amateur nur dann wieder erlangen, wenn die Entschädigung gezahlt und die Freigabe durch den abgebenden Verein erteilt wird. Ansonsten ist er erst wieder ab 1.7. spielberechtigt. Erfolgt die Vorlage des Nachweises der Steuern und Sozialabgaben nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist, ruht die Spielerlaubnis, bis der Nachweis erbracht wurde.

Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen und erstmalig im Bundesgebiet eine Spielerlaubnis erwerben wollen, bitte nachfolgend aufgeführte Unterlagen einreichen:

- ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis
- die Anlage Internationaler Vereinswechsel
- Kopie Reisepass, PA oder ein amtliches Dokument
- für Spieler bis zu 18 Jahren, siehe Anlagen!
- Für Spieler, ab vollendetem 10. Lebensjahr, fordert der FSA über den DFB die Freigabe beim zuständigen Nationalverband an. Falls der FSA binnen 30 Tage keine Antwort bzw. ablehnende Bescheinigung erhält, wird dem Spieler eine vorläufige Spielerlaubnis (für ein Jahr) erteilt. Sollten in dieser Zeit noch Einwände vorgebracht werden, kann die Spielerlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Es wird darum gebeten, Anträge nicht direkt an den DFB zu schicken und von einer telefonischen Kontaktaufnahme abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge auf internationale Freigabe rechtzeitig einzureichen sind. Der DFB muss die Anfrage bis 31.08. bei den jeweiligen Nationalverbänden stellen.

Passverlustbescheinigung (Abmeldenachweis)

Die Passverlustbescheinigung ist auszuhändigen, wenn der Spieler den Verein verlassen will und sein Pass nicht mehr auffindbar ist.

Das Formular können Sie von unserer Homepage unter Download, Formulare herunterladen.

Für die Beantragung einer **Zweitschrift**, verwenden Sie bitte den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Kennziffer 5. Hierfür ist dieses Formular nicht vorgesehen.

Passlöschungen/Abmeldungen

Können aufgrund der erhöhten Bearbeitungsvorgänge, in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober, leider nicht von der Passstelle entgegengenommen werden.

Der Verein kann zu jeder Zeit Online-Abmeldungen vornehmen.

Alle Formulare können Sie von unserer Homepage, www.fsa-online.de, unter Service, Download, Passwesen herunterladen.

Handicap-Angebote jetzt im DFBnet eintragen

Im DFBnet-Vereinsmeldebogen können alle Fußballvereine angeben, ob und in welchen Bereichen Angebote für Fußballer mit Handicap existieren und diese zusätzlich über ein Freitextfeld beschreiben. Folgende neun Facetten/Attribute des Handicap-Fußballs können

mittels „Checkboxen“ ganzjährig im Meldebogen hinterlegt werden: Blindenfußball, Amputiertenfußball, Sitzfußball, CP-Fußball, Gehörlosenfußball, Rollstuhlfußball, GB-Fußball (Fußball für Menschen mit geistiger Behinderung), Werkstattfußball sowie integrative Spielformen.

So geht's:

Der Weg zur Eintragung des Angebotes im Handicap-Fußball im DFBnet-Vereinsmeldebogen ist ganz einfach: Nach dem Klick auf den Button „Vereinsadressen“ erscheint in der Kopfnavigation der Reiter „Handicap-Fußball“. Dort können neben der Abbildung des jeweiligen Handicap-Teams auch eigene Ansprechpartner, inklusive Kontaktdaten, hinterlegt werden. Sollten keine zusätzliche Person eingetragen sein, werden automatisch die offizielle Vereinsadresse und der Standard-Ansprechpartner des Vereins ausgegeben.

Die Daten werden „live“ ausgespielt und in die bestehende [Handicap-Börse](#) in der Rubrik Handicap-Fußball auf dfb.de übertragen.

„Die Integration des Handicap-Fußballs in den Vereinsmeldebogen birgt eine große Chance für die deutschlandweite Abbildung, Vernetzung und Förderung des Behindertenfußballs“, betont Wolfgang Watzke, Geschäftsführer der DFB-Stiftung Sepp Herberger.

Änderungen „FSA-KOMPAKT“ 2017/18

KFV Jerichower Land

neuer Präsident:

Fritz Franke

E-Mail: frankef55@googlemail.com

SV Eintracht 1990 Bad Dürrenberg

Abteilungsleiter

Marco Precht

PF 30 00 36

Handy: 0151/11232710

E-Mail: m.precht@eintracht-badduerrenberg.de

Jugendleiter

Steven Lenger

Handy: 0152/32029149

E-Mail: s.lengner@eintracht-badduerrenberg.de

SV 08 Baalberge

Am Sportlerheim 1 a

06406 Bernburg OT Baalberge

Tel.: 03471/316831

Abteilungsleiter

Michael Baum

Tel.: 03471/364105

Handy: 0170/4732684

E-Mail: michael.baum3@gmx.de

Jugendleiter

Daniel Mohs

Tel.: 03471/8696542

Handy: 0160/1030271

E-Mail: daniel.mohs@freenet.de